

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 109

Artikel: Verbot und Taxen für Wanderkinovorführungen

Autor: Dr. C.Kr.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-735006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kollektive Filmarbeit

Der kürzlich in Locarno uraufgeführte Schweizerfilm «*Al canto del cucù*» ist unter ungewohnten Arbeitsbedingungen entstanden. Man stellte ein *Arbeitskollektiv* her, in welchem jeder Mitwirkende, sei er Schauspieler oder Angehöriger des technischen Stabes, als sein eigener Kapitalist auftrat. Wir entnehmen darüber einer Korrespondenz der «*Luzerner Neuesten Nachrichten*», daß jeder Mitwirkende einen Teil seiner Gage stehen ließ, und nur das bezog, was er wirklich brauchte, um nachher am Gewinn beteiligt zu sein. Während der Aufnahmen verstand das Kollektiv der Fürsorge des Produktionsleiters C. R. Schmidt, der sich aller den Unterhalt betreffenden Angelegenheiten — angefangen beim Frühstück bis zum Nostrano zum Nachtessen — in vorbildlicher Weise angenommen hat. Eine solche Beteiligung am finanziellen Erfolg eines Films besaß nach der gleichen Korrespondenz den großen Vorteil, daß man mit Bestimmtheit auf den

uneigennütigen, persönlichen Einsatz aller Beteiligten für die gemeinsame Sache rechnen konnte. Kam es eigentlich daher, daß man abends, wenn eigentlich Feierstunde war, oft noch mit Freuden weiterarbeitete, um dadurch die eigenen Gewinnchancen zu vermehren?

Der schöne Idealismus, der bei diesem Arbeitskollektiv herrschte, spiegelt sich auch in der Handlung des Filmes wieder; er erzählt in humorvoller Weise die Erlebnisse von vier jungen Schweizern bei der Urbarmachung tessinischer Erde und dem Wiederaufbau eines zerfallenen verlassenen Dörfchens. Hoffen wir, daß der vorbildliche Idealismus, den dieses Kollektiv in der August Kern-Produktion bewiesen hat, sich gut bewährt, und das geschieht am besten, wenn der Film im kommenden Herbst überall einen großen Publikumerfolg hat. Dieser Erfolg erst wird auch die klingende Belohnung für Mühe und Arbeit des ganzen Arbeitskollektiv bringen!

Verbot und Taxen für Wanderkinovorführungen

Der Inhaber eines bernischen Lichtspieltheaters suchte beim Staatsrat des Kantons Freiburg um das Patent zur Auführung einer Kinovorstellung in einem Hotel in Tafers nach. Das Patent wurde ihm gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 21.50 erteilt, merkwürdigerweise aber wurde ihm die Filmvorführung vom Oberamt Tafers dennoch untersagt. Dagegen richtete der Betroffene zwei Beschwerden an den Staatsrat. Diejenige betreffend das Spielverbot ist bis anhin unbeantwortet geblieben, die andere hinsichtlich der Taxen von Fr. 21.50 an Staat und Fr. 5.— an Gemeinde wurde abgewiesen, da die Taxen noch im Rahmen des Tragbaren seien. Dar-

auffin gelangte der Kinobesitzer W. mit einer staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht, worin er Verletzung der Gewerbefreiheit und Willkür (Art. 31 und 4 Bundesverfassung) geltend machte, da die Taxen prohibitive Wirkung hätten. Bei einer Einnahme von Fr. 200.— hätte er nach Abzug der Auslagen nur noch mit einem Ertrag von etwa Fr. 56.— rechnen können. Das *Bundesgericht* hat die Beschwerde, soweit darauf überhaupt eingetreten werden konnte, am 16. Februar 1942 abgewiesen.

Die *bundesgerichtliche Beratung* ergab, daß bezüglich der Höhe der Taxen das Bundesrecht grundsätzlich eine Sonderbe-

steuerung des Hausiergewerbes, unter welches auch der Wanderkino fällt, zuläßt, sofern diese Besteuerung nicht prohibitiv wirkt und deshalb gegen Art. 31 BV verstößt, und zudem den außerhalb des Kantons Niedergelassenen nicht schwerer trifft, als den im Kanton Niedergelassenen (ansonst Verletzung von Art. 4 BV vorliegen würde). Auch soll die Hausiertaxe mit Hinblick auf die Häufung mit andern Hausiertaxen erträglich bleiben. Der Rekurrent hat als Beweis für die Unerträglichkeit der Patentgebühr, die der Kanton Freiburg verlangte, vergleichsweise auf die Taxen von Bern (Fr. 3.—) und Solothurn (Fr. 5.—) verwiesen. Es ist richtig, daß die Taxe von Tafers dagegen sehr hoch erscheint, da in einer solchen Ortschaft es als ausgeschlossen gelten muß, daß zwei Aufführungen pro Tag stattfinden könnten. Daß die Taxe aber prohibitiv wirke, vermochte der Rekurrent nicht nachzuweisen, geht doch aus seiner eigenen Rechnungsaufstellung hervor, daß die Aufführung eine Rendite von etwa Fr. 56.— abgeworfen hätte.

Was nun aber das *Spielverbot* selber betrifft, so lag darüber noch gar kein Entscheid des Staatsrates vom Kanton Freiburg vor, sodaß das Bundesgericht auf diesen Beschwerdepunkt mangels Erschöpfung des Instanzenzuges nicht eintreten konnte. Es wurde in der Beratung aber betont, daß das Verbot im Hinblick auf die bundesgerichtliche Praxis nicht haltbar wäre (BGE 59 I S. 111). Wir finden es daher am Platze, hier gerade noch die maßgebenden Erwägungen anzuführen, die das Bundesgericht in seinem Urteil vom 28. September 1934 i. S. Hagmann ausgeführt hat, das nicht publiziert werden konnte, und daher weitem Kreisen nicht zugänglich ist. Daß auch der Betrieb eines Wanderkinos grundsätzlich unter dem Schutze des Art. 31 BV steht, geht schon aus den Urteilen in Bd. 49 I S. 91 und 59 I S. 111 hervor (jede berufsmäßig zu Erwerbszwecken ausgeübte Tätigkeit). Fraglich war im Urteil von 1934 aber, ob das Spielverbot bestimmte Vorführungen eine der in Art. 31 litt. e BV vorbehaltenen «*Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe*», das heißt eine erlaubte gewerbepolizeiliche Maßnahme, oder eine unstatthafte Beschränkung der Gewerbefreiheit, darstelle. Als gewerbepolizeiliche Maßnahme können nach der gleichfalls feststehenden Praxis des Bundesgerichtes nur noch Verfügungen gelten, welche dem Schutze der öffentlichen Ordnung vor Störung durch eine schrankenlose Freiheit der gewerblichen Betätigung dienen, mit einer bestimmten Art der Gewerbeausübung verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Sittlichkeit und Gesundheit entgegnetende, oder die Verletzung von Treu und Glauben im geschäftlichen Wandel durch unlautere, auf Täuschung gerichtete Geschäftspraktiken, bekämpfen sollen. Das Verbot der Vorführungen des Wanderkinos Hagmann aber beruhte auf



Schweizer Armeefilme haben in Stockholm eine begeisterte Aufnahme gefunden. Hier sieht man Major Dylön vom schwedischen Armeefilmdienst im Gespräch mit Herrn Staufer vom Schweizer Armeefilmdienst und dem schweizerischen Handelsattaché Konsul Fiez nach der Vorstellung am 15. Januar 1942.

dem Argument, daß die bei Landbevölkerung und Arbeiterkreisen bestehende Notlage es als geboten erscheinen lasse, solchen Gelegenheiten zu überflüssigen Ausgaben entgegenzutreten. Eingriffe, welche aber ohne die angeführten Zwecke, lediglich aus Gründen der allgemeinen Wohl-

Der Film als Beweismittel vor Schwurgericht

Bisher war der Film für gewöhnlich als Angeklagter vor Gericht erschienen, indem er für die Vergehen eines zu Verurteilenden mitverantwortlich gemacht wurde. Besonders traf dies für Fälle vor Jugendgericht zu; nicht selten aber kam er auch bei der Verurteilung Erwachsener zur Sprache, wobei auf den ungünstigen Einfluß, den er auf die Handlungsweise des Angeschuldigten gehabt haben sollte, verwiesen wurde. In diesem Sinne hatte das «Kino vor Gericht» bei manchen Verteidigern geradezu Schule gemacht.

Sodann ist der Film in großen Prozessen auch schon als Zeuge aufgerufen worden, und zwar der Aktualitätenfilm, der Aufnahmen zeigte, auf denen bestimmte Personen zu sehen waren, die entweder ihr Alibi dadurch nachweisen konnten oder denen man durch den Film nachwies, daß sie nicht dort gewesen waren, wo sie nach ihrer Aussage gewesen sein wollten. Der «Film als Zeuge vor Gericht» ist von der amerikanischen Polizei im Fall Dillingen verwendet, und in einem andern Fall, wo ein Großfeuer für die Wochenschau gefilmt wurde, wurde durch den Film die Aufmerksamkeit auf einen Mann gelenkt, den man sonst kaum beachtet haben würde, und dies war der gesuchte Brandstifter.

Nun ist u. W. zum erstenmal in der Schweiz ein Film als Beweismittel vor Schwurgericht angerufen worden. Im Mordprozeß Belk in Zürich, wo es sich darum handelte, zu ermitteln, auf welche Weise die Serviertochter Trudi Berliat in einer finstern Nacht im Januar vorigen Jahres den Tod fand, verwies der Angeklagte Belk in seiner Selbstverteidigung (er hatte den Anwalt abgelehnt) auf den amerikanischen Film «Das Tal der heulenden Winde», den William Wyler für die United-Artists inszeniert hat. Diesen Film soll seine Freundin Trudi Berliat am Abend, der der tragischen Nacht und ihrem Tod voranging, in einem kleinen Kino gesehen haben. Der Angeklagte behauptete nun, und zwar tat er dies, um einen Selbstmord der Berliat glaubhafter zu machen, das Mädchen habe ihm, bevor es sich über eine schmale Brücke auf die Straße hinunterstürzte, zugerufen: «Paß auf, daß es dir nicht geht wie dem im Film!» Nach dem Text eines anderen Zeitungsberichterstatters soll das Mädchen noch gerufen haben «sie werde das tun, was im Film geschehen sei». Die Ungenauigkeit der Berichterstattung über diesen Punkt der Gerichtsverhandlung ist darauf zurückzuführen, daß man der Erwähnung des Films durch den Angeklagten vorerst keinerlei besondere Bedeutung gab. Da je-

doch der Gerichtsvorsitzende den Inhalt des Films kannte und daher wußte, daß es sich mit der Behauptung Belks nur schwer in einen Zusammenhang bringen lasse, andererseits der Angeklagte den Film als Beweis- und Rechtsmittel für seine Verteidigung zitiert hatte, beschloß das Gericht, den Film «Das Tal der heulenden Winde» im Beisein des Belk im gleichen Kino, wo ihn die Berliat gesehen hatte, vorführen zu lassen, berichtet der «Tages-Anzeiger».

So wohnte denn der ganze Gerichtshof am Vormittag des 17. April 1942 im Kino Seefeld dieser Filmvorführung bei, welche die tragische Geschichte eines Liebespaares enthüllte, das sich erst im Tode findet. Aber nun erkannte auch das Gericht, wie wenig Parallelen der Film mit der Selbstmordthese des Falls Belk besaß, jedenfalls keine handlungsmäßigen. Wohl aber konnte man gefühlsmäßig einen gewissen Zusammenhang erkennen zwischen dem angeleglichen Ausruf der gestorbenen Trudi Berliat und einem Ausspruch der Heldin des Films gegenüber ihrem Peiniger Hathcliff:

Dr. C. Kr.

«Du hast mich getötet, mein Geist wird dich verfolgen und quälen bis an dein Ende!» Als im Film das Mädchen gestorben war an den Folgen einer körperlichen und seelischen Zerrüttung — nicht etwa durch Selbstmord — sagt der vom Gewissen geplagte Hathcliff zu sich selber: «Ich habe dich getötet, verstoße mich und quäle mich bis an mein Ende», und beim Abblenden des letzten Bildes schreitet er zum Selbstmord ins Moor hinaus.

Die Wirkung der Filmvorführung auf den Angeklagten war unerwartet: der sonst keiner Gefühlsregung fähige Bursche, der sich in derselben Nacht, da die Berliat ihr Leben ausgehaucht hat, zu Hause ins Bett legte und schlief, saß im Kino in Tränen aufgelöst und schluchzte. Der Gerichtspräsident hielt den Augenblick für gekommen, ihm vielleicht das Geständnis, um das der ganze Prozeß ging, abzurufen, und fragte Belk: «Was glauben Sie nun, daß Trudi mit ihrem Ausspruch meinte?» Aber leider war dieser letzte Versuch umsonst. Der Bursche hatte sich wieder unter Kontrolle und wich den Fragen aus.

Hat deshalb der Film hier als Beweismittel vor Gericht versagt? Die Frage ist schwer zu beantworten, weil er nicht reale Vorfälle, sondern eben gefühlsmäßige beweisen mußte. Zweifellos ist es jedoch an sich interessant, daß ein Schwurgericht innerhalb eines Mordprozesses sich mit der möglichen Beeinflussung von Menschen durch einen Film auseinandersetzt.

Eugen Sterk

Zu seinem 30-jährigen Jubiläum als Kinofachmann am 8. April.

Wenn Einer schon in jungen Jahren zur Branche kam; mit sicherem Blick gelernt, geschafft und viel erfahren: Schaut er mit Recht voll Stolz zurück.

Ihm war die Jugendzeit, die hehre, gewiß nicht immer ohne Schreck; er hatte eine strenge Lehre bei seinem Onkel, Meister Speck!



Der lehrte ihn durch alle Sparten das Nötige, ob klein, ob groß, und als er schließlich durfte starten, bewährte er sich ganz famos.

Er führte als ein guter Leiter «Orient», «Palace», und ließ nicht lugg. Dann steckte er die Ziele weiter in Lenzburg, Baden und in Brugg.

Heut führt er seine drei Theater in unsrer schönen Bäderstadt, der als bewährter, guter Vater sein stilles Glück im Hause hat.

Dort leuchtet ihm ein Stern, ein guter: Die treue Gattin. — Ruhig, mild, ist sie als Hüterin und Mutter des trauten Heimes Schutz und Schild.

Er wirkt auch ruhig und gelassen, ist stets bereit für den Verband. Weiß, wenn es gilt, auch zuzufassen zum Wohle für den ganzen Stand.

Bei mancher Sache wo er mitriet, hat er fürs Rechte sich gewehrt und hat so als ein treues Mitglied sich selbst und den Verband geehrt.

Er blickt zurück mit reiner Freude auf ein gesegnet Lebenswerk. — Wir wünschen weiter Dir, wie heute, Glück und Gesundheit, — Eugen Sterk!

R. E. Grok.